

Vater mitgestalteten¹⁰⁹ Tradition, andere Erbberechtigte zum eigenen Nutzen auszuschalten, sie verweist aber trotzdem auf die keinesfalls grundsätzlich ausgeschlossene, wenn auch letztlich nicht verwirklichte Möglichkeit, die Einheit des Großreichs zu wahren; ein bewußtes, vom reinen Machtwillen losgelöstes Streben nach Einheit ist dabei sicherlich nicht im Spiel gewesen. Indizien für ein Vorhandensein solcher Vorstellungen lassen sich im 6. Jahrhundert allenfalls auf der Ebene der Teilreiche finden – besonders, nachdem sich seit 567 die Trias der *regna* Neuster, Auster und Burgund herauszubilden und zu konsolidieren begann¹¹⁰. Schon Childebert I. scheint daran gedacht zu haben, seinen Herrschaftsbereich geschlossen an seinen (schließlich jedoch vor ihm selbst verstorbenen) Neffen Theudebert zu vererben¹¹¹ und ihn nicht an seinen Bruder oder an dessen Söhne gelangen zu lassen, obwohl er mit Chlothar, der am Ende schließlich doch das durch Expansion noch erweiterte Gesamterbe Chlodwigs I. antreten konnte¹¹², in manchen politischen Aktionen verbunden gewesen war¹¹³; aber erst ein knappes halbes Jahrhundert später sollte eine ähnliche Absicht zur Ausführung gelangen.

Der Vertrag von Andelot, der am 28. November 587 zwischen dem merowingischen Senior Gunthram auf der einen und seinem Neffen Childebert II. von Austrasien auf der anderen Seite unter Übergehung eines weiteren Neffen, nämlich Chlothars II. von Neustrien, geschlossen worden ist¹¹⁴, schuf zwischen den beiden Parteien einen grundlegenden Interessenausgleich (zu dem unter anderem auch die Bekräftigung

109) Vgl. Anm. 78.

110) Vgl. dazu EWIG, Die fränkischen Teilungen (wie Anm. 17) S. 676–715; DERS., Überlegungen (wie Anm. 3) S. 232 ff.

111) Gregorius Turonensis (wie Anm. 20) III c. 24 (S.123); vgl. dazu EWIG, Die fränkischen Teilungen (wie Anm. 17) S. 675.

112) Gregorius Turonensis (wie Anm. 20) IV c. 9 (S. 140 f.), c. 20 (S. 152 f.).

113) Vgl. Anm. 78 und 79 sowie Gregorius Turonensis (wie Anm. 20) III c. 23 (S. 122 f.).

114) MGH Capit. 1 (wie Anm. 9) S. 12 Nr. 6; Gregorius Turonensis (wie Anm. 20) IX c. 20 (S. 434–439). Vgl. dazu EWIG, Die fränkischen Teilungen (wie Anm. 17) S. 687 f.; DERS., Merowinger (wie Anm. 24) S. 48, und JUSSEN, Patenschaft (wie Anm. 33) S. 129 f.; zu den chronologischen Problemen vgl. SCHNEIDER, Königswahl (wie Anm. 29) S. 124 ff.; WEIDEMANN, Chronologie (wie Anm. 64) S. 473–476, und Eugen EWIG, Studien zur merowingischen Dynastie, FmSt 8 (1974) S. 15–59, bes. S. 19 mit Anm. 26, zur Vertragsform vgl. Anna M. DRABEK, Der Merowingervertrag von Andelot aus dem Jahr 587, MIOG 78 (1970) S. 34–41.